



# Staufen

---

## **Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufien)**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004  
In Kraft seit 1. Januar 2005

# Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen)

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1.1 Rechtsform, Organisation	5
Art. 1.2 Ordnung des Lieferverhältnisses	5
Art. 1.3 Eigentümer von elektrischen Installationen, Energiebezüger	5
Art. 1.4 Rechtsverhältnis zum Kunden	6
Art. 1.5 Aufnahme der Energielieferung	6
Art. 1.6 Spezielle Energielieferung, Rücklieferung	6
<b>2. Umfang der Energielieferung</b>	<b>6</b>
Art. 2.1 Umfang der Energielieferung	6
Art. 2.2 Erweiterung Verteilnetz	6
Art. 2.3 Festlegung Energieart	6
<b>3. Regelmässigkeit der Energielieferung</b>	<b>7</b>
Art. 3.1 Lieferung von Energie	7
Art. 3.2 Einschränkungen / Einstellungen	7
Art. 3.3 Schadenverhütung	7
Art. 3.4 Entschädigungsanspruch	8
<b>4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen</b>	<b>8</b>
Art. 4.1 Anschlussbewilligung	8
Art. 4.2 Gesuch für Anschlüsse	9
Art. 4.3 Anschluss an das Netz, Empfindliche Geräte	9
Art. 4.4 Datenübertragung	9
Art. 4.5 Verwendung der Energie	9
Art. 4.6 Energieabgabe an Dritte	9
Art. 4.7 Nichtbewilligte Anschlüsse	9
Art. 4.8 Massnahmen an Verursacher	10
<b>5. Vertragsverhältnis</b>	<b>10</b>
Art. 5.1 Kündigung des Energieliefervertrages	10
Art. 5.2 Eigentums- / Mieterwechsel	11
Art. 5.3 Energieverbrauch in leerstehenden Räumen	11
Art. 5.4 Nichtbenützung	11
Art. 5.5 Demontage der Messeinrichtung	11
Art. 5.6 Wiederinbetriebsetzung	11

<b>6. Anschluss an die Verteilanlagen</b>	<b>12</b>	
Art. 6.1	Netzanschluss	12
Art. 6.2	Weitere Anschlüsse	12
Art. 6.3	Gemeinsame Zuleitung	12
Art. 6.4	Durchleitungsrecht	12
Art. 6.5	Anschlussbeitrag, Verstärkung Anschlussleitung, Um- / Neubauten	12
Art. 6.6	Baubeiträge	13
Art. 6.7	Abgabestelle	13
Art. 6.8	Aufstellung Transformatorenstation	13
Art. 6.9	Vorübergehende Anschlüsse	14
Art. 6.10	Benützung von Privateigentum	14
Art. 6.11	Kostensicherung	14
<b>7. Schutz von Personen und Werkanlagen</b>	<b>14</b>	
Art. 7.1	Personen / Werkschutz	14
Art. 7.2	Arbeit nahe der elektrischen Anlagen	14
Art. 7.3	Grabarbeiten	14
Art. 7.4	Schutzmassnahmen	15
Art. 7.5	Eigenerzeugungsanlagen	15
<b>8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle</b>	<b>15</b>	
Art. 8.1	Vorschriften	15
Art. 8.2	Meldungen von Installationen	15
Art. 8.3	Instandhaltung	15
Art. 8.4	Sicherheit	16
Art. 8.5	Zugang zu elektrischen Einrichtungen	16
<b>9. Messeinrichtungen</b>	<b>16</b>	
Art. 9.1	Montieren der Tarifapparate, Kosten der Montage der Tarifapparate	16
Art. 9.2	Beschädigung Tarifapparate, Montage Tarifapparate	16
Art. 9.3	Prüfung von Messeinrichtung	17
Art. 9.4	Beanstandung Messapparate	17
Art. 9.5	Meldung von Unregelmässigkeiten	17
Art. 9.6	Unterzähler der Bezüger	17
<b>10. Messung des Energieverbrauches</b>	<b>17</b>	
Art. 10.1	Zählerstand	17
Art. 10.2	Nachprüfung Messapparate, Fehlanzeige der Messapparate	17
Art. 10.3	Verlust durch Schaden	18

<b>11. Tarife</b>	18	
Art. 11.1	Gebührenordnung, Genehmigung	18
Art. 11.2	Grundsätze	19
Art. 11.3	Ausgestaltung der Gebühren	19
Art. 11.4	Arbeitspreis	19
Art. 11.5	Leistungspreis	19
Art. 11.6	Grundpreise	19
Art. 11.7	Spezielle Beiträge	19
Art. 11.8	Gesetzliche Abgaben	20
<b>12. Rechnungsstellung und Zahlung</b>	20	
Art. 12.1	Rechnungsstellung	20
Art. 12.2	Zahlungen	20
Art. 12.3	Massnahmen Fristablauf, Rechnungsfehler	20
<b>13. Einstellung der Energielieferung</b>	21	
Art. 13.1	Einstellungen	21
Art. 13.2	Mangelhafte elektrische Einrichtung	21
Art. 13.3	Umgehung der Tarifbestimmung	21
Art. 13.4	Einstellung Energieabgabe	21
<b>14. Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug</b>	22	
Art. 14.1	Erlass von Verfügungen	22
Art. 14.2	Beschwerden	22
Art. 14.3	Vollzug	22
<b>15. Schlussbestimmungen</b>	22	
Art. 15.1	Inkrafttreten	22

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.1

Rechtsform,  
Organisation

Das Elektrizitätswerk Staufen (im folgenden "Werk" genannt) ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes (SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, § 3 Absatz 1. Es steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Das Werk wird durch die vom Gemeinderat gewählte Kommission vertreten. Der Vorsitz der Kommission wird durch den Gemeinderat bestimmt.

### Art. 1.2

Ordnung des  
Lieferverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden. Als Kunde gelten Eigentümer und Bezüger. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können beim Werk unentgeltlich bezogen werden.

Das Rechtsverhältnis des Werkes zu seinen Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

### Art. 1.3

Eigentümer von  
elektrischen  
Installationen

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, nachfolgend "Installationen" genannt, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte).

Energiebezüger

Als Energiebezüger (nachfolgend "Bezüger" oder "Kunde") gelten die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk die Energieabrechnung auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet die Energieabrechnung für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.).

**Art. 1.4**

Rechtsverhältnis zum Kunden Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Energie und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

**Art. 1.5**

Aufnahme der Energielieferung Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Baukostenbeiträge und dergleichen.

**Art. 1.6**

Spezielle Energielieferung Für die Energielieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk fallweise besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und der Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Rücklieferung Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferung ins Verteilnetz durch den Kunden (Eigenproduzenten).

**2. Umfang der Energielieferung****Art. 2.1**

Umfang der Energielieferung Das Werk liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

**Art. 2.2**

Erweiterung Verteilnetz Das Werk erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb des durch die geltenden kommunalen bzw. kantonalen Baureglements als Bauzone ausgeschiedenen Gebietes der Gemeinde, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Energieverbrauch gewährleistet ist.

**Art. 2.3**

Festlegung Energieart Das Werk setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

### 3. Regelmässigkeit der Energielieferung

#### Art. 3.1

Lieferung von Energie

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### Art. 3.2

Einschränkungen /  
Einstellungen

Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, innere Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) in Spitzenlastzeiten; das Werk ist berechtigt, bestimmte Apparat-kategorien zu sperren.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüchern, soweit möglich, im voraus angezeigt.

#### Art. 3.3

Schadenverhütung

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werkes einzuhalten.

#### Art. 3.4

Entschädi-  
gungsanspruch

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen vorgesehen sind.

### **4. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

#### Art. 4.1

Anschlussbe-  
willigung

Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen sowie der Anschluss elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die vom Werk als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen usw.);
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Art. 1.6.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss lit. c - e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Energieversorgung beeinträchtigt wird.

	Art. 4.2
Gesuch für Anschlüsse	Das Gesuch ist auf dem vom Werk herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
	Art. 4.3
Anschluss an das Netz	Elektrische Geräte dürfen nur an das Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
Empfindliche Geräte	Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf werkeigene Rundsteuersignale Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.
	Art. 4.4
Datenübertragung	Das Netz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des Werkes reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind entschädigungspflichtig.
	Art. 4.5
Verwendung der Energie	Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Energielieferungsvertrag bzw. Reglement vereinbarten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Energiekreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.
	Art. 4.6
Energieabgabe an Dritte	Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Tarife des Werkes keine Zuschläge gemacht werden. Das Werk behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
	Art. 4.7
Nichtbewilligte Anschlüsse	Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie  a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik

wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;

- b) im normalen Betrieb andere elektrische Einrichtungen sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Werkes oder des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

#### Art. 4.8

Massnahmen an  
Verursacher

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes oder dessen Kunden ausüben.
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## 5. Vertragsverhältnis

#### Art. 5.1

Kündigung des  
Energielieferungs-  
vertrages

Der Energielieferungsvertrag kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

## Art. 5.2

Eigentums- /  
Mieterwechsel

Dem Werk ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom neuen Mieter: der Bezug der gemieteten Räume;
- d) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- e) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

## Art. 5.3

Energiever-  
brauch in leer-  
stehenden  
Räumen

Für Forderungen des Werkes für Kosten, die nach der Kündigung des Energielieferungsvertrages, sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

## Art. 5.4

Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

## Art. 5.5

Demontage der  
Messeinrichtung

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

## Art. 5.6

Wiederinbetrieb-  
setzung

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk zu erfolgen.

## 6. Anschluss an die Verteilanlagen

### Art. 6.1

**Netzanschluss** Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6.7) erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Kunden Rücksicht nehmen.

### Art. 6.2

**Weitere Anschlüsse** Das Werk erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Bestellers.

### Art. 6.3

**Gemeinsame Zuleitung** Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Das Werk ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### Art. 6.4

**Durchleitungsrecht** Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht, für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

### Art. 6.5

**Anschlussbeitrag** Das Werk erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag zur anteiligen Finanzierung des Verteilnetzes und für die Erstellung der Anschlussleitung. Diese Kosten sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen festgelegt.

	<p>Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des Werkes auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.</p>
Verstärkung Anschlussleitung	<p>Bei Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.</p>
Um- / Neubauten	<p>Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p> <p>Das Werk übernimmt einen Teil der Kosten, sofern mit dem Um- oder Neubau wesentliche Verbesserungen der Werkanlagen verbunden sind.</p>
	<p>Art. 6.6</p>
Baubeiträge	<p>In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, werden die Grundeigentümer gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen zu Baubeiträgen verpflichtet.</p> <p>Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete werden Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen, wie Transformatorenstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert.</p>
	<p>Art. 6.7</p>
Abgabestelle	<p>Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich bis und mit Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des Werkes).</p>
	<p>Art. 6.8</p>
Aufstellung Transformatorstation	<p>Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt dem Werk ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Werk und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.</p>

Art. 6.9

Vorübergehende Anschlüsse Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 6.10

Benützung von Privateigentum Das beauftragte Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk.

Art. 6.11

Kostensicherung Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

## **7. Schutz von Personen und Werkanlagen**

Art. 7.1

Personen / Werkschutz Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Art. 7.2

Arbeit nahe der elektrischen Anlagen Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 7.3

Grabarbeiten Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

	Art. 7.4
Schutzmassnahmen	Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Energieunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

	Art. 7.5
Eigenerzeugungsanlagen	Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Energieunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

## **8. Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle**

	Art. 8.1
Vorschriften	Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

	Art. 8.2
Meldungen von Installationen	Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

	Art. 8.3
Instandhaltung	Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

## Art. 8.4

Sicherheit Das Werk fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

## Art. 8.5

Zugang zu elektrischen Einrichtungen Der Kunde ermöglicht den vom Werk beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen.

**9. Messeinrichtungen**

## Art. 9.1

Montieren der Tarifapparate und Messeinrichtungen Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Kosten der Montage der Tarifapparate Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes. Die Kosten für die Beistellung und den Anschluss von Sperr-Relais gehen zu Lasten des Kunden bzw. des Hauseigentümers.

## Art. 9.2

Beschädigung Tarifapparate Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werkes beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Montage Tarifapparate Zähler und andere Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

## Art. 9.3

Prüfung von Messeinrichtung Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

## Art. 9.4

Beanstandung Messapparate Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

## Art. 9.5

Meldung von Unregelmässigkeiten Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler-, Mess- und Schaltapparate unverzüglich dem Werk zu melden.

## Art. 9.6

Unterzähler der Kunden Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

**10. Messung des Energieverbrauches**

## Art. 10.1

Zählerstand Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

## Art. 10.2

Nachprüfung Messapparate Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei

ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

**Fehlanzeige der Messapparate** Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 13.3 bleibt vorbehalten.

Art. 10.3

**Verlust durch Schaden** Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches, es sei denn, das Werk treffe am Verlust ein Verschulden.

## 11. Tarife

Art. 11.1

**Gebührenordnung** Der Bezug von Energie und die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen sind gemäss der geltenden Gebührenordnung zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

**Genehmigung** Die Tarif- und Gebührenordnung wird vom Werk ausgearbeitet und unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Über die Anpassung der geltenden Tarife und Beiträge sowie über die Gewährung von Rabatten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Werkes.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet ebenfalls das Werk.

In begründeten Sonderfällen wie für

- vorübergehende Lieferungen (Schau- und Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.)
- die Bereitstellung bzw. Lieferung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie Sonderenergie und
- Rücklieferungen der Kundschaft ins Verteilnetz des Werkes

kann das Werk von den Tarifvorschriften abweichen und andere Tarifmodelle oder -ansätze anwenden, die der sich stellenden Situation besser gerecht werden. Tarifmodell und -ansätze haben sich nach

	verursachten Kosten (bei Rücklieferungen vermiedenen Kosten) zu richten.
	Art. 11.2
Grundsätze	<p>Die Gebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe unter Einrechnung eines angemessenen Gewinnes zur Reservenbildung für die Sicherstellung der Wiederbeschaffung und einer langfristig genügenden Eigenfinanzierung sowie für angemessene Rückstellungen.</p> <p>Zu den Aufwendungen zählen die Energiebeschaffungskosten, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, eine marktübliche Verzinsung des investierten Kapitals, Abschreibungen, Absicherung von Risiken, allgemeine Verwaltungskosten.</p>
	Art. 11.3
Ausgestaltung der Gebühren	Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis und Blindenergiepreis.
	Art. 11.4
Arbeitspreis	<p>Arbeits- und Blindenergiepreis werden aufgrund folgender Bezugskriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Art der Energie</li><li>b) Menge der Energie</li><li>c) Tageszeit der Lieferung</li><li>d) Jahreszeit der Lieferung</li></ul>
	Art. 11.5
Leistungspreis	Der Leistungspreis wird aufgrund der Bereitstellung der maximalen Leistung festgelegt.
	Art. 11.6
Grundpreise	Die Grundpreise werden aufgrund der Kosten für Messeinrichtung, Messwesen, Zählerablesung und Energieverrechnung festgelegt.
	Art. 11.7
Spezielle Beiträge	Für besondere Formen der Leistungs- und/oder Energiebereitstellung, welche einen speziellen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordern, kann das Werk spezielle, diesen Umständen angepasste Vereinbarungen treffen und einmalige oder wiederkehrende Abgaben erheben und so allenfalls verbleibende Aufwendungen decken.

## Art. 11.8

Gesetzliche Abgaben

Die MWSt und allenfalls andere gesetzlich vorgesehene Abgaben sind in den Gebühren nicht enthalten.

**12. Rechnungsstellung und Zahlung**

## Art. 12.1

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen oder eine Kassiereinrichtung einbauen. Diese können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

## Art. 12.2

Zahlungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

## Art. 12.3

Massnahmen Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, erlässt das Werk eine Verwaltungsverfügung. Zusätzlich können Verzugszinse verlangt werden.

Rechnungsfehler

Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

### 13. Einstellung der Energielieferung

#### Art. 13.1

##### Einstellungen

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Kunde

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie und/oder Leistung bezieht;
- c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

#### Art. 13.2

##### Mangelhafte elektrische Einrichtung

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

#### Art. 13.3

##### Umgehung der Tarifbestimmung

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

#### Art. 13.4

##### Einstellung Energieabgabe

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **14. Beschwerden, Verfügungen, Vollzug**

### **Art. 14.1**

Erlass von  
Verfügungen

Das Werk ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verfügungen zu erlassen.

### **Art. 14.2**

Beschwerden

Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Art. 14.3**

Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

## **15. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15.1**

Inkrafttreten

Das von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2004 genehmigte Reglement tritt auf 1. Januar 2005 in Kraft. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise orientiert.

Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement des Elektrizitätswerkes vom 15. Juni 1993 aufgehoben.

## **GEMEINDERAT STAUFEN**

Richard Zuckschwert, Gemeindeammann

Hans K. Hirzel, Gemeindeschreiber